

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2006

Ausgegeben und versendet am 29. Dezember 2006

148. Stück

Nr. 148 Öö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2007

Nr. 148

Verordnung

**des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der
Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes festgelegt werden
(Öö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2007)**

Auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/2006, wird verordnet:

§ 1

Höchsttarife

(1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung umschriebenen Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes dürfen höchstens die in der Anlage festgelegten Entgelte zuzüglich von Zuschlägen gemäß § 2 in Rechnung gestellt werden (Höchsttarife).

(2) Die Höchsttarife der Tarifposten 1, 2, 3 und 4 setzen sich aus dem Objektтарif und dem Kehrtarif zusammen. Die Höchsttarife der Tarifpost 11 setzen sich aus dem Objektтарif und dem Prüfungstarif zusammen. Der Objektтарif beinhaltet das auf ein Gebäude mit Kehrgegenständen (Kehrobjekt/Feuerstätten) bezogene pauschale Höchstentgelt für die Vorbereitung zum Überprüfen und Reinigen der Kehrgegenstände/Feuerstätten, die anteiligen Wegekosten sowie die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsarbeiten. Der Kehrtarif beinhaltet das Höchstentgelt für das Überprüfen bzw. Reinigen des einzelnen Kehrgegenstands (Rauch- oder Gasfang). Der Prüfungstarif beinhaltet das Höchstentgelt für das Überprüfen der einzelnen Feuerstätten.

(3) Sind im gleichen Kehrobjekt mehrere Kehrgegenstände/Feuerstätten zu überprüfen oder zu reinigen, darf der Objektтарif nur einmal in Rechnung gestellt werden.

(4) Wird ein Kehrgegenstand vorübergehend nicht benützt und deshalb länger als ein Jahr nicht überprüft, darf für die vor seiner Wiederbenützung erforderliche Überprüfung der Tarif gemäß Tarifpost 8 der Anlage in Rechnung gestellt werden.

(5) In den mit dieser Verordnung festgelegten Höchsttarifen ist die Umsatzsteuer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, enthalten.

§ 2

Zuschläge

Zu den in der Anlage festgelegten Entgelten dürfen höchstens folgende Zuschläge verrechnet werden:

1. bei allein stehenden Kehrobjekten und Kehrobjektgruppen bis zu 5 Kehrobjekten (Abstand zwischen den Objekten max. 100 m), die weiter als 500 m Wegstrecke vom äußerst gelegenen Kehrobjekt geschlossen verbauter Ortschaften mit mindestens 40 Kehrobjekten entfernt sind, ein Zuschlag zum Objektтарif von 1,60 Euro
2. bei Kehrobjekten, die nur zu Fuß erreichbar sind, pro angefangene Viertelstunde der Gehzeit ein Zuschlag zum Objektтарif von . . . 7,50 Euro
3. bei Kehrobjekten, die infolge des Wechsels des Rauchfangkehrers auf Grund ihres Standorts nicht in den betrieblichen Überprüfungsablauf eingegliedert werden können, pro angefangene Viertelstunde der Fahrtzeit ab Betriebsstandort ein Zuschlag von . . . 7,50 Euro und ab Betriebsstandort ein Fahrtkostenaufwand für jeden zu fahrenden Kilometer in der Höhe des jeweiligen amtlichen Kilometergeldes. Bei Anwendung dieses Zuschlags darf der Objektтарif nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 3

Zusätzliche Kosten

Wenn dem Rauchfangkehrer zusätzlich Kosten dadurch entstehen, dass er die in der Anlage zu dieser Verordnung umschriebenen Leistungen zu dem dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter bzw. dem Wohnungsinhaber bekannten turnusmäßigen Termin oder zum vereinbarten Termin nicht erbringen kann, und zwar aus Gründen, die allein der Hauseigentümer oder dessen Ver-

treter bzw. der Wohnungsinhaber zu vertreten hat, darf er diese Kosten gegen deren Nachweis in Rechnung stellen.

§ 4

Rechnungslegung

Der Rauchfangkehrer hat mindestens einmal jährlich auf Grund der Vormerkungen im Kkehrbuch eine für die einzelnen Kehrgegenstände und Feuerstätten nach Tarifposten aufgeschlüsselte Rechnung über seine Leistungen auszustellen, sofern nicht eine pauschale Jahresabrechnung vereinbart ist.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Oö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2004, LGBl. Nr. 152/2003, außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2007 ereignet haben.

Für den Landeshauptmann:

Sigl
Landesrat

Anlage

Anlage

Höchstarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes

Objekttarif 1: anzuwenden bei Objekten, die 4 x und öfter vom Rauchfangkehrer betreut werden (z.B. Festbrennstoffheizungen) pro Betreuung	7,50 Euro
Objekttarif 2: anzuwenden bei Objekten, die 2-3 x jährlich vom Rauchfangkehrer betreut werden (z.B. Ölheizungen) pro Betreuung	9,60 Euro
Objekttarif 3: anzuwenden bei Objekten, die 1 x jährlich vom Rauchfangkehrer betreut werden (z.B. Gasheizungen)	13,70 Euro

Tarifpost	Leistung	Höchstarif
1.	Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung eines Rauchfangs oder eines Gasfangs bis zu 12 m Höhe und bis 2.000 cm ² Querschnitt (ausgenommen in Betrieben, Krankenanstalten, Heimen, Pensionaten, Gemeinschaftsküchen und Kasernen) mit angeschlossenen Feuerstätten inkl. visueller Überprüfung der Verbindungsstücke bzw. Feuerstättenanschlussstücke bei einer Gesamtnennheizleistung	
		Kehrtarif
	a) bis 10 kW, bei Einzelfeuerstätten bis 15 kW	6,60 Euro
	b) über 10 bis 50 kW, bei Einzelfeuerstätten über 15 kW	7,50 Euro
	c) über 50 bis 120 kW	10,30 Euro
	d) über 120 bis 300 kW	13,10 Euro
	e) über 300 bis 1.000 kW	18,10 Euro
	f) über 1.000 kW	33,10 Euro

Bei Rauch- oder Gasfängen, die über 12 m hinausgehen, erhöht sich der Kehrtarif pro angefangenem Meter um 10 %.

Diese Tarifpost beinhaltet einmal jährlich auch eine Reinigung nach Tarifpost 6.

Wurde anlässlich dieser Überprüfung eine Überprüfung/Reinigung

des Verbindungsstücks ohne Weigerung des Konsumenten nicht durchgeführt, vermindert sich der obenstehende Kehrtarif um 2,50 Euro.

2.	Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung eines Rauchfangs oder eines Gasfangs bis zu 12 m Höhe und bis 2.000 cm ² Querschnitt in Betrieben, Krankenanstalten, Heimen, Pensionaten, Gemeinschaftsküchen und Kasernen mit angeschlossenen Feuerstätten inkl. visueller Überprüfung der Verbindungsstücke bzw. Feuerstättenanschlussstücke bei einer Gesamtnennheizleistung	
		Kehrtarif
	a) bis 10 kW, bei Einzelfeuerstätten bis 15 kW	7,90 Euro
	b) über 10 bis 50 kW, bei Einzelfeuerstätten über 15 kW	8,30 Euro
	c) über 50 bis 120 kW	10,30 Euro
	d) über 120 bis 300 kW	13,10 Euro
	e) über 300 bis 1.000 kW	18,10 Euro
	f) über 1.000 kW	33,10 Euro

Bei Rauch- oder Gasfängen, die über 12 m hinausgehen, erhöht sich der Kehrtarif pro angefangenem Meter um 10 %.

Diese Tarifpost beinhaltet einmal jährlich auch eine Reinigung nach Tarifpost 6.

Wurde anlässlich dieser Überprüfung eine Überprüfung/Reinigung

des Verbindungsstücks ohne Weigerung des Konsumenten nicht durchgeführt, vermindert sich der obenstehende Kehrtarif um 2,50 Euro.

3. Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung eines Rauchfangs oder eines Gasfangs bis 12 m Höhe von 2.000 bis 3.000 cm ² Querschnitt	Objektтарif und doppelter Kehrtarif nach der jeweils zutreffenden Tarifpost 1 oder 2; bei Ersteigung jedoch dreifacher Kehrtarif
4. Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung von Metallfängen, Glasfängen, glasierten Fängen und Kunststoffrohren sowie von gemischt belegten Fängen, Abgassammlern und selten benützten Fängen (max. 30 Tage im Jahr), dies jeweils bis 12 m Höhe (über 12 m erhöht sich der Kehrtarif pro angefangenem Meter um 10 %)	Objektтарif und doppelter Kehrtarif nach der jeweils zutreffenden Tarifpost 1 oder 2; bei visueller Überprüfung jedoch einfacher Kehrtarif. Ist eine visuelle Überprüfung mit einfachen Methoden (z.B. Spiegel, Endoskop) nicht möglich und muss eine Kamera oder ein spezielles Werkzeug verwendet werden, doppelter Kehrtarif
5. Reinigung einer Räucherammer (Selchkammer)	je m ² der zu reinigenden Fläche 1,70 Euro jedoch mindestens 9,60 Euro
6. a) Reinigung von Rauchrohren, Verbindungsstücken bei Festbrennstoffen und Öl sowie Rauchkanälen (gemauerte Rauchleitungen) und Feuermäntel offener Feuerungen	pro angefangener ¼ Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft 10,00 Euro in heißem Zustand 14,10 Euro
b) Visuelle Überprüfung von Verbindungsstücken ohne Prüf- und Reinigungsöffnungen, bei denen eine visuelle Überprüfung nur durch Demontage und Montage oder mit Spezialwerkzeugen (z.B. Kamera) möglich ist (lit. a bzw. b darf nicht gemeinsam in Rechnung gestellt werden)	pro angefangene ¼ Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft 7,50 Euro
7. a) Ausschlagen eines Rauchfangs, Dichtheitsprüfung an Fängen im Überdruckbereich	Gerätebereitstellung (Pauschale) je Fang 10,00 Euro pro angefangener ¼ Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft 10,00 Euro
b) Ausbrennen eines Rauchfangs, Dichtheitsprüfung an Fängen im Unterdruckbereich	Material (Pauschale) je Fang 2,60 Euro Gerätebereitstellung (Pauschale) je Fang 10,00 Euro pro angefangener ¼ Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft 10,00 Euro
8. Abzieharbeiten in Rohbauten sowie Gebrauchsabnahme einschließlich Befund in Neu-, Zu- und Umbauten sowie Überprüfung gemäß § 1 Abs. 4	pro Rauch- oder Gasfang 11,80 Euro ab dem 6. Geschoß erhöht sich der Höchsttarif pro Geschoß um 2,60 Euro
9. Teilnahme bei baubehördlichen Verhandlungen oder feuerpolizeilichen Überprüfungen	pro angefangene ¼ Stunde 10,00 Euro
10. Bericht Rauchfangkehrerwechsel	15,80 Euro
11. Überprüfung einer Feuerstätte	Prüfungstarif
a) bis 10 kW, bei Einzelfeuerstätten bis 15 kW	6,40 Euro
b) über 10 bis 50 kW, bei Einzelfeuerungen über 15 kW	11,70 Euro
c) über 50 bis 120 kW	16,60 Euro
d) über 120 bis 300 kW	23,60 Euro
e) über 300 bis 1.000 kW	33,40 Euro
f) über 1.000 kW	64,80 Euro
12. Messen der Abgase einer Feuerstätte, wenn kein gültiges Messprotokoll vorgelegt wird	Gerätebereitstellung (Pauschale) 10,00 Euro pro angefangener ¼ Stunde Arbeitszeit 10,00 Euro